Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6499**

16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Große Anfrage

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dr. Volker Wissing, Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Auswirkungen der ersten Stufe der Föderalismusreform

Die erste Stufe der Föderalismusreform wurde von der amtierenden Bundesregierung als ehrgeiziges Reformwerk der großen Koalition vorgestellt. Die Bundesregierung verkündete anlässlich des Inkrafttretens der Reform am 1. September 2006, dass durch die Reform das Zusammenspiel von Bund und Ländern effizienter werde und mit der Neuordnung die Zuständigkeiten transparenter würden. Für die Bürger werde nun wieder klar, wer wofür zuständig sei. Deutschland werde handlungsfähiger, um im internationalen Wettbewerb besser zu bestehen. Die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze werde durch die Reform auf etwa 35 bis 40 Prozent reduziert.

Im europäischen Bereich sei es wichtig, dass Deutschland mit einer Stimme spreche. Dies werde durch die Neufassung des Artikels 23 Abs. 6 des Grundgesetzes erreicht. Auf europäischer Ebene könne die Bundesrepublik Deutschland künftig schneller und mit einer Stimme auftreten. Die Europatauglichkeit des Grundgesetzes werde auch durch eine neue Haftungsregelung bei EU-Sanktionen gestärkt. Leider wurde die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen fast vollständig aus der Föderalismusreform I ausgeklammert. Dies hatte die Fraktion der FDP stets kritisiert und aus diesem Grund dem Gesetzespaket auch mehrheitlich nicht zugestimmt. Eine umfassende Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss nun zumindest im zweiten Reformschritt erfolgen.

Die Teile der Föderalismusreform I, die Änderungen des Grundgesetzes erforderten, traten am 1. September 2006 in Kraft. Ein Jahr nach Inkrafttreten stellt sich nun die Frage, ob die mit der Reform bezweckten positiven Folgen bereits

bemerkbar sind, und wenn nein, warum nicht, und wie in solchen Bereichen gegebenenfalls nachgebessert werden muss.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zu den Mitwirkungsrechten des Bundesrates

1. Welche seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I verabschiedeten Bundesgesetze bedurften im Einzelnen der Zustimmung des Bundesrates?
2. Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I verabschiedeten Bundesgesetze macht dies aus?
3. Welche dieser Gesetze wären auch vor der Föderalismusreform I, also nach altem Recht, zustimmungsbedürftig gewesen?
4. Welche Bestimmungen lösten im Einzelnen die Zustimmungsbedürftigkeit dieser Gesetze aus?
5. Welchen Anteil hat der neu gefasste Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes an der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I?
6. Welchen Anteil hat der neu gefasste Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einfluss des Artikels 104a Abs. 4 des Grundgesetzes auf die zukünftige Entwicklung der Zahl der Zustimmungsgesetze?
8. Welche Änderungen von Vorschriften des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform I haben sich inwiefern positiv auf die Zahl der Zustimmungsgesetze ausgewirkt?
9. Welche der durch die Föderalismusreform I geschaffenen Regelegungen haben in welchen konkreten Fällen eine Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen ausgelöst?
10. Sieht die Bundesregierung angesichts der vorliegenden Zahlen zur Zustimmungsbedürftigkeit der Gesetze Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen der Föderalismusreform I, und wenn nein, wie wird diese Auffassung begründet?
11. Wenn ja, in welchen Bereichen der verabschiedeten ersten Reformstufe sieht die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf, um die Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze signifikant reduzieren zu können?
12. In wie vielen und in welchen Fällen haben welche Länder von ihrer Möglichkeit des Abweichungsrechts nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht?
13. Hat das durch die Föderalismusreform eingeführte Instrument der Abweichungsgesetzgebung der Länder nach Ansicht der Bundesregierung eine positive Wirkung hinsichtlich der Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze erzielen können, und wie wird die vertretene Ansicht begründet?
14. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit der 6-Monats-Frist des Artikels 84 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes?

II. Zu den „materiellen“ Abweichungsrechten der Länder (Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes)

15. In welchen Bereichen hat welches Land bislang von der neuen Möglichkeit der Abweichungsrechte Gebrauch gemacht?

16. In welchen Bereichen hat der Bund bislang von seinem „Rückholrecht“ Gebrauch gemacht?
17. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit der 6-Monats-Frist im Rahmen der Abweichungsrechte?
18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die Abweichungsgesetzgebung die Zuständigkeiten für den Bürger transparenter geworden sind als vorher, und wie wird die Auffassung der Bundesregierung begründet?

III. Zu den Änderungen bei Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

19. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (Melde- und Ausweiswesen), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?
20. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5a des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?
21. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der neuen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?
22. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die neue Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes bereits bewährt, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?
23. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, die dem internationalen Terrorismus zuzuordnen sind und bei denen keine „länderübergreifende Gefahr“ im Sinne von Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes vorliegt?
24. Ist nach Ansicht der Bundesregierung in Fällen des internationalen Terrorismus eine trennscharfe Abgrenzung zwischen solchen mit „länderübergreifender Gefahr“ und „nicht länderübergreifender Gefahr“ überhaupt praktisch möglich, und wenn ja, wie wird diese Ansicht begründet?
25. Inwieweit hat speziell die neue Kompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes bereits zu konkreten Erfolgen in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus geführt?
26. Hat die neue Kompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes in der praktischen Anwendung darauf beruhender Gesetze bereits zu Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und Landespolizeibehörden geführt, und wenn ja, inwiefern?
27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dezentral organisierte Länderpolizeien aufgrund ihrer Orts- und Milieukenntnisse besser und schneller die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen können als eine Polizeibehörde des Bundes, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?
28. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Waffen- und Sprengstoffrecht), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?
29. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 13 des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

30. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 14 des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

IV. Zu den Änderungen bei Gesetzgebungskompetenzen der Länder

31. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder bereits eigene Regelungen getroffen haben?
32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder noch keine eigenen Regelungen getroffen haben und insoweit nach Artikel 125a des Grundgesetzes das Bundesrecht fort gilt?
33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder planen, eigene Regelungen zu erlassen?
34. In welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen ist es nach Ansicht der Bundesregierung zu Problemen oder zu bedenklichen Entwicklungen durch die eigenständigen Regelungen der Länder und durch den Wegfall von bundeseinheitlichen Bundesregelungen gekommen?
35. Welcher Art waren diese Probleme gegebenenfalls im jeweiligen Fall, und wie wird diese Ansicht im jeweiligen Fall begründet?

V. Zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen

36. Wird nach Ansicht der Bundesregierung durch Artikel 104b des Grundgesetzes das beschriebene Ziel der Föderalismusreform I, eine klarere Zuordnung der Finanzverantwortung zu bekommen, erreicht, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?
37. In welchen konkreten Fällen hat der Bund seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I Finanzhilfen über Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt, und auf welchen Gesamtumfang belaufen sich die Finanzhilfen seither?
38. Auf welchen Zeitraum sind die Finanzhilfen des Bundes jeweils befristet?
39. Hat sich das Verfahren der Überprüfung der Mittelverwendung nach Ansicht der Bundesregierung bewährt, und wie wird die Ansicht begründet?
40. Welchen Gesamtumfang hatten die Finanzhilfen des Bundes jeweils in den vergangenen fünf Jahren vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I (nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes alte Fassung)?
41. Welche Finanzhilfen plant die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 zu gewähren?
42. Welche Bereiche erachtet die Bundesregierung als besonders förderungswürdig und förderungsbedürftig durch Finanzhilfen, und was sind jeweils die Gründe hierfür?
43. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf an Artikel 104b des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform II?
44. Wenn ja, warum und in welcher Form soll eine Veränderung gegebenenfalls erfolgen, wenn nein, warum nicht?

45. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Wissenschaft geäußerte Kritik an Artikel 104b des Grundgesetzes als „Einfallstor“ für neue Mischfinanzierungsmöglichkeiten von Bund und Ländern?

46. Hält die Bundesregierung die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer auf die Länder im Sinne einer Stärkung der regionalen Steuerautonomie für ausreichend, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

VI. Zur Europatauglichkeit des Grundgesetzes

47. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung das in Artikel 23 Abs. 6 des Grundgesetzes neu geregelte Verfahren der Abstimmung zwischen Bund und Ländern und der Wahrnehmung der Rechte in Brüssel bereits eingespielt und bewährt, und wie wird die geäußerte Ansicht begründet?

48. Hat sich die Neuregelung des Artikels 23 Abs. 6 des Grundgesetzes im Vergleich zur vorherigen Regelung nach Ansicht der Bundesregierung positiv auf die Europatauglichkeit ausgewirkt?

49. Wenn ja, inwiefern?

50. Wenn nein, warum nicht, und wie stellen sich diesbezüglich die Probleme dar?

51. Hat sich die Übertragung der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel auf einen Vertreter der Länder in den Bereichen Kultur, schulische Bildung und Rundfunk speziell in diesen Bereichen positiv oder negativ ausgewirkt, und wie wird die geäußerte Einschätzung begründet?

VII. Zur Hauptstadtregelung im Grundgesetz

52. Welche konkreten Folgen in Form von Aufgaben des Bundes hat die in Artikel 22 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Hauptstadtregelung nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I nach sich gezogen?

53. Welche Kosten sind dem Bund bisher durch die neue Regelung entstanden?

54. Wie definiert die Bundesregierung die Aufgabe „Repräsentation des Gesamtstaates“, und wo liegen hierbei die Grenzen?

55. Welche Ressorts der Bundesregierung sind durch die Formulierung „Repräsentation des Gesamtstaates“ betroffen?

56. Wie weit sind Planungen der Bundesregierung im Hinblick auf ein Gesetz zur näheren Ausgestaltung der Hauptstadtklausel gediehen?

57. Welche konkreten hauptstadtbedingten Finanzhilfen wird Berlin aufgrund der Hauptstadtklausel in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 erhalten?

VIII. Zu weiteren Inhalten der Föderalismusreform I

58. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der Wegfall der Rahmengesetzgebung bewährt, und wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

59. Welche Auswirkungen hatte die Beschränkung der Erforderlichkeitsklausel aus Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes bislang?

60. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung das „Aufgabenübertragungsverbot“ aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes bewährt, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

61. Entspricht diese Ansicht auch der Ansicht der Vertreter der Kommunen oder gibt es hier abweichende Auffassungen, und wenn ja, welche?

62. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Verankerung eines (echten) Konnexitätsprinzips im Grundgesetz?

63. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aufgetretenen Probleme der Beachtung des Aufgabenübertragungsverbots beispielsweise im Zusammenhang mit dem Verbraucherinformationsgesetz die Mitgestaltungsrechte der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere dahingehend, ob kommunale Belange ausreichend berücksichtigt werden?

64. Können solche Problem aus Sicht der Bundesregierung durch eine Verbesserung der Beteiligung der Kommunen im Gesetzgebungsprozess verhindert werden, und falls ja, warum, und wie will die Bundesregierung dem Rechnung tragen?

65. Würde die Verankerung eines echten Konnexitätsprinzips nach Auffassung der Bundesregierung die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren verbessern?

    Falls ja, warum, falls nein, warum nicht?

66. Gibt es bereits Planungen seitens der Bundesregierung hinsichtlich einer „Fortentwicklung" der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, und wenn ja, welche?

Berlin, den 19. September 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333